

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schulte (Menden) und der Fraktion

DIE GRÜNEN

— Drucksache 10/5042 —

Heizkraftwerk Licherfelde

Der Bundesminister des Innern – U I 1 – 98/1 – hat mit Schreiben vom 27. Februar 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wurde die der Berliner Kraft- und Licht-AG (BEWAG) für den Bau einer Entschwefelungsanlage im Heizkraftwerk Licherfelde gezahlte Investitionszulage nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes in Höhe von 52,6 Mio. DM mit der Fördersumme aus dem Altanlagenanierungsprogramm des Bundesministeriums des Innern/Umweltbundesamtes entsprechend der Bestimmungen der Bundeshaushaltsoordnung verrechnet? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, wann wurden an wen und in welcher Höhe die anteilmäßigen Verrechnungsbeträge zurückgezahlt?

Die der Berliner Kraft- und Licht-AG (BEWAG) für den Bau einer Entschwefelungsanlage im Heizkraftwerk Licherfelde gezahlte Investitionszulage nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes in Höhe von 52,6 Mio. DM wurde nicht mit der Fördersumme aus dem Altanlagenanierungsprogramm des Bundesministers des Innern/Umweltbundesamt verrechnet.

Die in Übereinstimmung mit § 44 der Bundeshaushaltsoordnung (BHO) dem Bewilligungsbescheid des Umweltbundesamtes zugrundegelegten „Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen auf Kostenbasis an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (BKFT 75)“ vom 1. Juli 1975 in der Fassung vom 15. Oktober 1976 sehen die Verrechnung bzw. die anteilige Rückerstattung derartiger Investitionszulagen nur vor, sofern sich diese auf Sonderbetriebsmittel, Sondervorrichtungen und Sonderanlagen i.S.v. § 9 BKFT 75 beziehen. Nach den Feststellungen des Umweltbundesamtes

waren für das genannte Investitionsvorhaben Sonderbetriebsmittel, Sondervorrichtungen und Sonderanlagen jedoch weder vor-kalkuliert noch wurden solche angeschafft.

2. Ist es richtig, daß die „Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge“ in der Fassung von 1975 Bestandteil des Bewilligungsbescheides für die Rauchgasentschwefelungsanlage im Rahmen des Altanlagensanierungsprogrammes waren?

Bestandteil des Bewilligungsbescheides über die Zuwendung für die Rauchgasentschwefelungsanlage im Rahmen des Altanlagensanierungsprogramms waren nicht die „Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge“ in der Fassung von 1975, sondern die „Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen auf Kostenbasis an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (BKFT 75)“ vom 1. Juli 1975 in der Fassung vom 15. Oktober 1976.

3. Wurde abweichend von § 9 Abs. 9 der Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge bei diesem Förderungsvorhaben verfahren, wonach bei Gewährung der Investitionszulage diese unverzüglich an die Bundeskasse Bonn zu überweisen ist? Wenn ja, warum?

Es wurde nicht abweichend von § 9 Abs. 9 der Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen auf Kostenbasis an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (BKFT 75) vom 1. Juli 1975 in der Fassung vom 15. Oktober 1976 verfahren.